



LfL

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft

Kennzeichnungspflicht von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur im Handel Eine Handreichung für Erzeuger und Vermarkter in Bayern



LfL-Information

Impressum

Herausgeber: Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL)
Vöttinger Straße 38, 85354 Freising-Weihenstephan
Internet: www.LfL.bayern.de

Redaktion: Institut für Ernährung und Markt
Menzinger Straße 54, 80638 München
E-Mail: ErnaehrungundMarkt@LfL.bayern.de
Telefon: 089 17800-333

1. Auflage: September 2010

Druck: Druckerei Lerchl, 85354 Freising

Schutzgebühr: 1,00 Euro

© LfL



Kennzeichnungspflicht von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur im Handel

Eine Handreichung für Erzeuger und Vermarkter
in Bayern

Stand: 06. September 2010

**Nina Breunig
Udo Seufert**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	Einführung und Zusammenfassung7
2	Etikettierungsregeln für Fischereierzeugnisse7
2.1	Welche Erzeugnisse unterliegen der Kennzeichnungspflicht?7
2.2	Welche Angaben umfasst die Kennzeichnungspflicht?8
2.2.1	Handelsbezeichnung der Art8
2.2.2	Produktionsmethode9
2.2.3	Fanggebiet9
2.3	Praktische Hinweise zur Kennzeichnung12
2.3.1	Vorverpackte Ware12
2.3.2	Fischtheke12
2.3.3	Kennzeichnung bei Mischungen12
2.3.4	Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht12
3	Einhaltung der Rückverfolgbarkeit14
4	Kontrollhinweise für Bayern14
4.1	Zuständigkeiten14
4.1.1	Zuständigkeit der BLE14
4.1.2	Zuständigkeit der LfL14
4.2	Befugnisse der Kontrollbehörde15
4.3	Gesetzesgrundlagen16
5	Weiterführende Informationen17

1 Einführung und Zusammenfassung

Der Markt für Fische und Fischereierzeugnisse ist geprägt von einer sich ständig vergrößernden Angebotspalette. Diese Beobachtung führte bei der Europäischen Kommission zu der Entscheidung, dem Verbraucher ein Mindestmaß an Informationen über die Hauptmerkmale der Erzeugnisse an die Hand zu geben. Im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur wurden daher zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften für Fische und bestimmte Fischereierzeugnisse festgelegt¹. Somit können Fischereierzeugnisse auf der Stufe des Einzelhandels nur dann zum Verkauf angeboten werden, wenn bei der Kennzeichnung oder Etikettierung die Handelsbezeichnung der Art, die Produktionsmethode sowie das Fanggebiet angegeben werden. Die Einhaltung dieser besonderen Kriterien wird in Bayern durch das Institut für Ernährung und Markt an der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) überwacht. Die vorliegende Informationsbroschüre dient den bayerischen Erzeugern und Händlern von Fischereierzeugnissen als Hilfestellung, um ihre Ware vorschriftsmäßig zu kennzeichnen.

2 Etikettierungsregeln für Fischereierzeugnisse

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, die auf dem Gebiet der Europäischen Gemeinschaft vermarktet werden, unabhängig von ihrem Ursprung, auch wenn es sich um verpackte Ware handelt.

2.1 Welche Erzeugnisse unterliegen der Kennzeichnungspflicht?

Gemäß Artikel 1 in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 ist die Kennzeichnungspflicht für die folgenden Fischereierzeugnisse gültig.

KN-Code*	Warenbezeichnung
0301	Fische, lebend
0302	Fische, frisch oder gekühlt, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 0304
0303	Fische, gefroren, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 0304
0304	Fischfilets und anderes Fischfleisch (auch fein zerkleinert), frisch, gekühlt oder gefroren
0305	Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart; Mehl, Pulver und Pellets von Fischen, genießbar
0306	Krebstiere, auch ohne Panzer, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere in ihrem Panzer, in Wasser oder Dampf gekocht, auch gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Mehl, Pulver und Pellets von Krebstieren, genießbar
0307	Weichtiere, auch ohne Schale, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; wirbellose Wassertiere, andere als Krebstiere und Weichtiere, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Mehl, Pulver und Pellets von wirbellosen Wassertieren, anderen als Krebstiere, genießbar

* Der KN-Code ist eine Codennummer nach der "Kombinierten Nomenklatur"- eine Warennomenklatur, die von der Europäischen Gemeinschaft für die Bezeichnung von Waren eingeführt worden ist. Mit der Vergabe des KN-Codes wird ein Erzeugnis in den Zolltarif der Europäischen Union eingeordnet. Beispielsweise ergibt sich aus dem Code, welcher Zollsatz auf die Ware anzuwenden ist. Die KN wird außerdem für die innergemeinschaftlichen Handelsstatistiken genutzt.

¹ Diese Kennzeichnungsvorschriften sind im EU-Recht durch die Verordnung (EG) Nr. 2065/2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) 104/2000 hinsichtlich Verbraucherinformation bei Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur sowie im nationalen Recht durch das Fischetikettierungsgesetz sowie durch die Verordnung zur Durchführung des Fischetikettierungsgesetzes näher erläutert.

Der Begriff „Fischereierzeugnis“ umfasst dabei in der See oder in Binnengewässern gefangene Erzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur.

Aus vorgenannter Auflistung ergibt sich, dass Verarbeitungen im Sinne von Zubereitungen aus Fischereierzeugnissen nicht mit den besonderen Angaben der Fischetikettierung gekennzeichnet werden müssen. Beispiele hierfür sind:

- Panierte Fische und Fischerzeugnisse
- Fischzubereitungen mit Saucen, Schlemmerfilets
- Fischmarinaden
- Fischdauerkonserven
- Fischsalate
- Panierte Krebs- und Weichtiererzeugnisse
- Kaviar und Kaviarersatz

2.2 Welche Angaben umfasst die Kennzeichnungspflicht?

Die unter Punkt 2.1 genannten Erzeugnisse dürfen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 auf der Stufe des Einzelhandels dem Endverbraucher unabhängig von der Absatzmethode nur dann zum Verkauf angeboten werden, wenn die Kennzeichnung oder Etikettierung folgende Angaben enthält:

- **die Handelsbezeichnung der Art**
- **die Produktionsmethode**
- **das Fanggebiet**

Diese besonderen Verbraucherinformationen² sind zusätzlich zu den anderen lebensmittelrechtlich geforderten Angaben wie z.B. Packungsinhalt und Hersteller anzubringen und müssen auf jeder Stufe der Vermarktung der betreffenden Fischart vorliegen.

2.2.1 Handelsbezeichnung der Art

Die Handelsbezeichnung nennt die Fischart (z.B. Forelle, Rotbarsch). Dabei dürfen bei der Vermarktung nur solche Handelsbezeichnungen verwendet werden, die von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) zugelassen worden sind. Eine aktuelle Liste aller in Deutschland zugelassenen Handelsbezeichnungen ist unter folgender Internetadresse von der BLE veröffentlicht:

www.ble.de

[Menüführung: „Kontrolle und Zulassung“ → „Fischerei“ → „Fischetikettierung“]

Die Liste umfasst dabei sowohl die deutsche Handelsbezeichnung als auch den wissenschaftlichen (lateinischen) Namen der Art. Der wissenschaftliche Name kann beim Verkauf an den Endverbraucher zusätzlich zum deutschen Namen angegeben werden.

² vgl. Artikel 3 bis 5 der Verordnung (EG) Nr. 2065/2001 in Verbindung mit dem Fischetikettierungsgesetz und der Fischetikettierungsverordnung

Der wissenschaftliche Name muss jedoch auf den jeweiligen Vermarktungsstufen entweder auf dem Etikett, der Verpackung oder den Begleitpapieren (hierzu zählen auch Lieferscheine sowie Rechnungen) ergänzend angegeben werden.

Ist für ein Fischereierzeugnis noch keine Handelsbezeichnung festgelegt worden, kann diese vor einer Einfuhr in die Gemeinschaft, einer innergemeinschaftlichen Verbringung oder vor der Ausfuhr beantragt werden bei der:

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
Referat 523
Palmaille 9
22767 Hamburg

Eine Vermarktung dieses Erzeugnisses kann dann gegebenenfalls unter einer vorläufigen Handelsbezeichnung erfolgen, die von der BLE festgelegt wird.

2.2.2 Produktionsmethode

Die Angabe der Produktionsmethode muss durch einen der nachfolgenden Begriffe erfolgen:

- „... gefangen ...“ oder
- „... aus **Binnenfischerei** ...“ oder
- „... aus **Aquakultur** ...“ oder
- „gezüchtet ...“

Bei Fischen oder Fischereierzeugnissen, die im Meer gefangen wurden (Seefischerei), ist die Angabe der Produktionsmethode bei der Abgabe an den Endverbraucher entbehrlich, wenn sich aus der Angabe der Handelsbezeichnung im Zusammenhang mit der Angabe des Fanggebietes (siehe Punkt 2.2.3) ergibt, dass es sich um eine im Meer gefangene Fischart handelt.

Die Produktionsmethode „Aquakultur“ wurde von der EU gesetzlich definiert³. Danach bedeutet „Aquakultur“ die Aufzucht oder Haltung von Fischen und anderen Wasserorganismen mittels Techniken, die auf Produktionssteigerung über das unter natürlichen Bedingungen mögliche Maß hinaus ausgerichtet sind; die betreffenden Pflanzen oder Tiere bleiben während der gesamten Aufzucht bis zur Ernte bzw. zum Fang Eigentum einer natürlichen oder juristischen Person.

2.2.3 Fanggebiet

Auch bei der Angabe des Fanggebietes sind gesetzliche Mindestvorgaben einzuhalten:

- Bei im Meer gefangenen Erzeugnissen ist das entsprechende Fanggebiet aus den in Tab. 1 genannten Gebieten (FAO-Gebiete siehe Abb. 1) im angegebenen Wortlaut zu benennen.
- Bei Erzeugnissen aus Binnenfischerei ist der Mitgliedsstaat oder das Drittland anzugeben, in dem das Erzeugnis seinen Ursprung hat.

³ Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2065/2001 in Verbindung mit Anhang III Nummer 2.2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates (ABl. Nr. L 337 vom 30.12.1999, S. 10)

- Bei Erzeugnissen aus Aquakultur ist der Mitgliedsstaat oder das Drittland anzugeben, in dem das Erzeugnis seine letzte Entwicklungsphase durchlaufen hat. Findet die Aquakultur in mehreren Mitgliedstaaten oder Drittländern statt, so kann in Deutschland jeder Marktbeteiligte beim Verkauf an den Endverbraucher die Angabe der verschiedenen Aquakultur-Mitgliedstaaten oder -Drittländer machen.

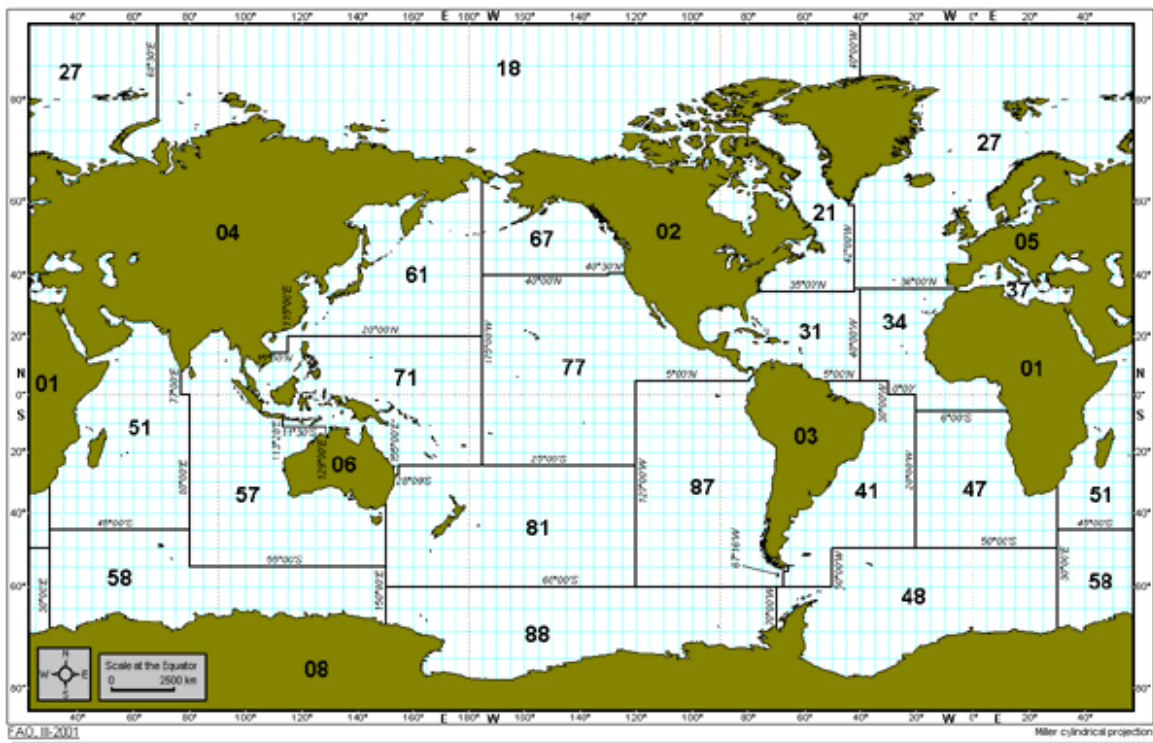
Hinweis:

Werden Zuchtfische nur zum Hältern in ein anderes Land gebracht, so wird dieses nicht zum Ursprungsland. Beispiel: Werden Forellen in Dänemark gezüchtet und lebend nach Deutschland verkauft und dort vor dem Schlachten nur gehältert, bleibt Dänemark das Ursprungsland.

Darüber hinaus besteht für die Wirtschaftsbeteiligten die Möglichkeit, ein genaueres Fanggebiet anzugeben.

Tab. 1: Liste der internationalen Fanggebiete und ihrer FAO-Nummern (Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2065/2001)

Fanggebiet	FAO-Nr.
Nordwestatlantik	21
Nordostatlantik	27
Ostsee	27.III d
Mittlerer Westatlantik	31
Mittlerer Ostatlantik	34
Südwestatlantik	41
Südostatlantik	47
Mittelmeer	37.1, 37.2, 37.3
Schwarzes Meer	37.4
Indischer Ozean	51, 57
Pazifischer Ozean	61, 67, 71, 77, 81, 87
Antarktis	48, 58, 88



(Quelle: FAO)

Abb. 1: Karte der FAO-Gebiete

In der folgenden Tabelle sind einige Kennzeichnungsbeispiele aufgelistet. Die Angaben in der linken Spalte genügen nicht den Kennzeichnungsvorschriften.

Tab. 2: Beispiele für eine korrekte Fischkennzeichnung

Kennzeichnung nicht ausreichend:	Korrekte Kennzeichnung: (Angaben in Klammern sind freiwillig)
Schottischer Wildlachs	Lachs gefangen im Nord-Ostatlantik (Schottischer Wildlachs)
Norwegischer Zuchtlachs	Lachs gezüchtet in Norwegen / Lachs aus norwegischer Aquakultur (Norwegischer Zuchtlachs)
Schwarzwald-Forelle	Forelle aus Aquakultur in Deutschland (Schwarzwald-Forelle)
Bodensee-Felchen	Felchen aus Binnenfischerei in Deutschland (Bodensee-Felchen)
Aischgründer Karpfen	Karpfen gezüchtet in Deutschland (Aischgründer Karpfen)

2.3 Praktische Hinweise zur Kennzeichnung

Die Vorschriften zur Fischetikettierung gelten auf allen Vermarktungsstufen einschließlich des Endverkaufs an den Verbraucher. Mit Ausnahme von Kleinmengen (siehe Punkt 2.3.4) gelten diese Kennzeichnungsvorschriften auch für den Erzeuger-Verbraucher-Direktverkehr.

2.3.1 Vorverpackte Ware

Ist das Erzeugnis vorverpackt, so ist das Packstück entsprechend zu kennzeichnen (siehe Abb. 2). Diese Kennzeichnungspflicht gilt für alle Absatzwege. Unberührt davon bleiben alle anderen lebensmittelrechtlich geforderten Angaben wie z.B. Packungsinhalt und Hersteller.

2.3.2 Fischtheke

Wird das Produkt in einer Fischtheke offen angeboten, so sind die Angaben schriftlich und deutlich sichtbar auf einem Etikett bzw. einem Schild in unmittelbarer Nähe zum Produkt anzubringen (siehe Abb. 3).

2.3.3 Kennzeichnung bei Mischungen

Werden gemischte Partien zum Verkauf angeboten, sind folgende Vorgaben zu beachten (Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2065/2001):

- Mischung verschiedener Arten:
Die Angaben über die Handelsbezeichnung der Art, die Produktionsmethode sowie über das Fanggebiet müssen für jede Art ausgelobt werden.
- Mischung gleicher Arten, die jedoch auf unterschiedliche Weise produziert wurden:
Die Produktionsmethoden müssen für die einzelnen Teilpartien der Mischung angegeben werden.
- Mischung gleicher Arten, deren Fang- oder Zuchtgebiet unterschiedlich ist:
Hier muss zumindest das Gebiet für die Partie, die mengenmäßig am repräsentativsten ist, zusammen mit dem Vermerk angegeben werden, dass das Erzeugnis
 - wenn es sich um ein Erzeugnis der Seefischerei handelt, aus verschiedenen Fanggebieten stammt.
 - wenn es sich um ein Erzeugnis der Binnenfischerei oder Aquakultur handelt, aus verschiedenen Ländern stammt.

2.3.4 Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht

Werden Kleinmengen an Fischen oder Fischereierzeugnissen direkt von Fischern oder Erzeugern an den Endverbraucher abgegeben, so unterliegen diese nicht der Kennzeichnungspflicht. Als Kleinmenge ist ein Verkaufswert von bis zu 20 Euro pro Kauf definiert.

Es ist jedoch durchaus vorstellbar, dass auch Privatkäufe diese Grenze regelmäßig überschreiten. Deshalb empfiehlt die LfL auch in Hofläden und an Marktständen immer die geforderten Kennzeichnungsangaben anzubringen. Sie erleichtern es zusätzlich dem Verbraucher zwischen eigenproduzierter und zugekaufter Ware zu unterscheiden.



Abb. 2: Kennzeichnungsbeispiel für vorverpackte Ware (Fertigpackung)



Abb. 3: Kennzeichnungsbeispiel Fischtheke

3 Einhaltung der Rückverfolgbarkeit

Damit die notwendigen Angaben über die Handelsbezeichnung, die Produktionsmethode und das Fanggebiet im Endverkauf vorliegen, ist es erforderlich, dass innerhalb der gesamten Vermarktungskette die vorgeschriebenen Angaben entweder an den Packstücken oder in den Warenbegleitpapieren (Lieferschein, Rechnung) genannt sind (Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2065/2001). Daraus resultiert, dass alle Teilnehmer an der Vermarktungskette vom Erzeuger über den Großhandel bis zum Endverkäufer für eine ordnungsgemäße Kennzeichnung der Ware verantwortlich sind.

Für die Warenbegleitpapiere gilt eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht von zwei Jahren. Die Pflicht zur Aufbewahrung beginnt mit dem Zeitpunkt der Erstellung des jeweiligen Beleges (§ 7 FischEtikettV). Andere Vorschriften, nach denen eine längere Aufbewahrungsfrist besteht, bleiben unberührt.

4 Kontrollhinweise für Bayern

4.1 Zuständigkeiten

Die europäische und nationale Gesetzgebung sieht vor, dass die unter Punkt 2 und Punkt 3 aufgeführten Etikettierungsvorgaben für Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur auf deren Einhaltung zu kontrollieren sind.

4.1.1 Zuständigkeit der BLE

Diese Vorgaben müssen bereits bei der Einfuhr in die Europäische Gemeinschaft berücksichtigt werden. Die Einhaltung der Vorgaben bei der Einfuhr aus Drittländern nach Deutschland wird außerhalb der Seehäfen durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung überwacht. Innerhalb der Seehäfen sind die betreffenden Kontrollbehörden der Bundesländer zuständig.

Ergänzender Hinweis:

Über die dargestellten Etikettierungsvorgaben hinaus bestehen für einige Fischereierzeugnisse europäische Vermarktungsnormen, wonach die betreffenden Erzeugnisse bestimmte Anforderungen an Frische, Größe und Kennzeichnung erfüllen müssen. Sie gelten beim ersten Verkauf in der EU unabhängig davon, ob die Erzeugnisse aus der Gemeinschaft oder Drittländern stammen und werden ebenfalls durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung überwacht.

4.1.2 Zuständigkeit der LfL

In Bayern erfolgt die Kontrolle der unter Punkt 2 und Punkt 3 aufgeführten Etikettierungsvorgaben auf allen weiteren Vermarktungsstufen des Binnenmarktes gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2. der Verordnung über die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes über Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft durch das Institut für Ernährung und Markt an der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL).

4.2 Befugnisse der Kontrollbehörde

Soweit es zur Überwachung erforderlich ist, dürfen nach § 5 Absatz 2 FischEtikettG die Kontrolleure der LfL bei allen Betrieben, die Fische handeln bzw. verkaufen, während der üblichen Geschäfts- oder Betriebszeiten

- Geschäftsräume oder Grundstücke, Verkaufseinrichtungen oder Transportmittel betreten und dort Besichtigungen vornehmen,
- Proben ohne Entschädigung gegen Empfangsbescheinigung entnehmen; auf Verlangen des Betroffenen ist ein Teil der Probe oder, falls diese unteilbar ist, eine zweite Probe amtlich verschlossen und versiegelt zurückzulassen,
- Geschäftsunterlagen einsehen und prüfen
- oder die erforderlichen Auskünfte verlangen.

Inhaber und Leiter der Fischhandelsbetriebe haben nach § 5 Absatz 3 FischEtikettG

- das Betreten der Geschäftsräume oder Grundstücke, Verkaufseinrichtungen oder Transportmittel sowie die dort vorzunehmenden Besichtigungen, das Entnehmen der Proben und die Prüfung der Geschäftsunterlagen zu dulden,
- bei Besichtigungen mitzuwirken, insbesondere auf Verlangen die zu besichtigenden Fische oder Fischereierzeugnisse selbst oder durch andere so vorzulegen, dass die Besichtigung ordnungsgemäß vorgenommen werden kann,
- sowie geschäftliche Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Die LfL kann für den Fall, dass die Etikettierung nicht den Vorgaben entspricht, die Maßnahmen anordnen, die erforderlich sind, um Verstößen zu begegnen. Insbesondere kann gegenüber jedem, der Fische oder Fischereierzeugnisse erzeugt, gewinnt, be- oder verarbeitet, in den Verkehr bringt, innergemeinschaftlich verbringt, einführt oder ausführt, besitzt oder unmittelbar oder mittelbar am Geschäftsverkehr mit solchen Waren teilnimmt, angeordnet werden, dass fehlerhaft etikettierte Fische oder Fischereierzeugnisse nicht in den Verkehr gebracht, innergemeinschaftlich verbracht, eingeführt oder ausgeführt werden dürfen, bis sie ordnungsgemäß etikettiert worden sind.

Bei jeder durchgeführten Kontrolle wird von den Kontrolleuren ein Kontrollbericht erstellt und dem Verantwortlichen des Betriebes ein Durchschlag davon zum Verbleib ausgehändigt. Muss aus oben angeführten Gründen ein Vermarktungsverbot erteilt werden, so erstellt der Kontrolleur vor Ort einen gebührenpflichtigen Bescheid, in dem festgelegt wird, dass die Ware erst wieder nach der ordnungsgemäßen Etikettierung weiterverkauft werden darf.

Zuwiderhandlungen können nach § 8 FischEtikettG mit Bußgeld geahndet werden.

4.3 Gesetzesgrundlagen

Die Kennzeichnungspflicht bei Fischen und Fischereierzeugnissen ist in zwei EU-Verordnungen, einer nationalen Verordnung und in einem Bundesgesetz geregelt.

- Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur (geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1759/2006 vom 28. November 2006)
- Verordnung (EG) Nr. 2065/2001 der Kommission vom 22. Oktober 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) 104/2000 des Rates hinsichtlich Verbraucherinformation bei Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur
- Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft über die Etikettierung von Fischen und Fischereierzeugnissen (Fischetikettierungsgesetz - FischEtikettG) vom 1. August 2002 (BGBl. I S. 2980), zuletzt geändert durch Artikel 207 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)
- Verordnung zur Durchführung des Fischetikettierungsgesetzes (Fischetikettierungsverordnung – FischEtikettV) vom 15. August 2002 (BGBl. I, S. 3363)
- Gesetz über Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZuVLFG) vom 24. Juli 2003 (GVBl 2003, 470)
- Verordnung über die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfLV) vom 12. November 2002 (GVBl 2002, 652)

in der jeweils gültigen Fassung

5 Weiterführende Informationen

Institut für Ernährung und Markt an der
Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft
www.LfL.bayern.de/iem

Institut für Fischerei an der
Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft
www.LfL.bayern.de/ifi

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
www.ble.de

Fisch-Portal: Informationen zu Bestandszustand und Fischerei
www.portal-fischerei.de

Fisch-Informationszentrum e.V.
www.fischinfo.de

Bundesverband der Fischindustrie
www.fischverband.de

Marine Stewardship Council: Zertifikat für Nachhaltigkeit in der Fischerei
www.msc.org

Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit:
Informationen zu sonstigen lebensmittelrechtlichen Kennzeichnungsvorschriften
www.lgl.bayern.de

